

Auf höchsten Landesherrlichen Befehl, fügen wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächß. Sechß-Stadt Görliz, jedermänniglich, insbesondere aber sämtlichen Wirthen bey hiesiger Stadt zu wissen, welchergestalt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr zu Beobachtung mehrerer Ordnung bey Anmeldung der ankommenden Fremden in den Gasthöfen und Privatwohnungen, so wie bey deren Abgange, gewisse allgemeine Vorschriften abfassen lassen, und vermittelst hoher Oberamts-Berordnung derselben Befolgung anbefohlen haben.

Es soll nemlich

I.

Jedweder Wirth, der Fremde aufnimmt oder beherberget, sofort nach erfolgter Ankunft eines Fremden, der bey ihm zu übernachten gedencket, es mag nun derselbe sich nur einen oder mehrere Tage und Wochen alhier aufhalten wollen, selbigem einen nach einem höchsten Orts vorgeschriebenen Schema eingerichteten Zeddul nach Beschaffenheit des Fremden, in deutscher oder französischer Sprache vorlegen, und ihn ersuchen, seinen vollständigen Tauf- und Geschlechts-Nahmen, ingleichen seine Bedienung, Character oder Gewerbe, das Land und den Ort wo er herkommt, die Anzahl der bey sich habenden Personen, die Gelegenheit mit der er hier angekommen, und die Zeit, die er ohngefähr zu bleiben gedencket, unter den gehörigen Rubriken eigenhändig aufzuzeichnen, und dafern derselbe sich dessen weigern sollte, so hat er ihm zwar auf die glimpflichste und bescheidenste Art, daß solches höchsten Orts anbefohlen sey, und in der Stadt durchgängig auf diese Maasse beobachtet werden müsse, vorzustellen, bey fernerer Verweigerung aber sofort bey der Obrigkeit Anzeige zu thun. Auch ist dieser Zeddul sodann von dem Wirth selbst, mit Hinzufügung des Datums, zu unterschreiben.

2. Um

